

## Taxordnung 2019 / ambulanter Bereich Haus A / 3. bis 6. Stock

(gültig ab 1. Januar 2019)

Die Taxen richten sich nach den kantonalen Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und den Betriebskosten der Stapfer Stiftung. Die Taxen werden periodisch überprüft und bei Bedarf mit schriftlicher Vorankündigung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Monatsbeginn angepasst. Die Taxordnung ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages.

### Grundsatz

Die Stapfer Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung, die rechtlich, finanziell und weltanschaulich unabhängig ist. Zweck der Stiftung ist die Führung einer privaten Altersinstitution mit dem Ziel, älteren Menschen Unterkunft, Verpflegung, eine umfassende Betreuung und professionelle Pflege, nach Möglichkeit bis zum Tod zu bieten.

### Taxen

Bundesrechtliche Bestimmungen zur Pflegefinanzierung verlangen eine Aufgliederung der Taxen in Pensionstaxe, Betreuungstaxe (nicht KVG Leistungen) und Pflegestaxe (KVG Leistungen).

#### a) Pensionstaxe

Die Pensionstaxe richtet sich nach Komfort, Grösse, Ausstattung und Stockwerk der Wohnung. Alle Wohnungen sind rollstuhlgängig, verfügen über eine Einbauküche und eine rollstuhlgängige Nasszelle. Die Detailpreise der Wohnungen sind in der separaten Pensionstaxliste ersichtlich. Gemäss kantonalem Pflegegesetz muss die Pensionstaxe durch die Bewohner/in selbst finanziert werden.

*In der Pensionstaxe sind enthalten:*

- Wohnungskosten inkl. Nebenkosten (Wasser, Strom, Heizung) und Kellerabteil
- 24 Stunden Notruf- bzw. Pflegebereitschaftsdienst
- 1 Hauptmahlzeit (4 Gänge) pro Tag (mittags oder abends)
- Benützung aller Gemeinschaftsräume
- Fernsehen Anschlussgebühren (ohne Billag Gebühren)
- Benützung des Waschsalons
- Zwei Grundreinigungen Fenster und Vorhänge pro Jahr

#### b) Betreuungstaxe

Für **nicht KVG-pflichtige Leistungen** wird allen Bewohner/innen eine Betreuungstaxe von **Fr. 45.00** pro Bewohner/in pro Tag verrechnet unabhängig von der Pflegebedürftigkeit des Bewohners / der Bewohnerin (Solidaritätsprinzip). Die Betreuungstaxe ist auch bei Abwesenheit in vollem Umfang zu entrichten und muss gemäss kantonalem Pflegegesetz durch den Bewohner/in selbst finanziert werden.

*In der Betreuungstaxe sind u.a. folgende nicht KVG Leistungen enthalten:*

- Hilfestellung / Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Veränderung der Lebensumstände
- Rundumbetreuung durch unsere Mitarbeiter/innen (7x24h)
- Gezielte Beobachtung durch unser Personal, um so bald als nötig Hilfe / Dienstleistungen anbieten zu können
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Bewohner/innen, Angehörigen, Dritten)
- Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und führen von Gesprächen in Alltagssituationen
- Unterstützende Auskünfte / Informationen am Empfang
- Beratungsgespräche im Zusammenhang mit Finanzierung der Aufenthaltskosten (Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Schnittstellenmanagement / Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnerinnen und Bewohnern (Pflege, Betreuung, Ärzte, Therapien, Kundendienst, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit usw.)
- Unterstützende Dienstleistungen Empfang
- Tagesstruktur und Tagesgestaltung (interne Tagesbetreuung)
- Aktivierende Alltagsgestaltung und Betreuung (Turnen, Gedächtnistraining, Singen, gemeinsames Beisammensein usw.)
- Angebot der Freizeitgestaltung; Beratung und Motivation in Entscheidungs-Findung rund um die Freizeitgestaltung
- Hausinterne Veranstaltungen, Konzerte, Anlässe
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen (führen von Krisengesprächen, Begleitung zu Beerdigung / Grabbesuch)
- Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörigen in der Sterbephase

### **c) Pflorgetaxe ambulant**

Bei Krankheit und erhöhter Hilfs- und Pflegebedürftigkeit werden vom Pflegepersonal der Stapfer Stiftung die benötigten pflegerischen und betreuenden Leistungen erbracht (KVG Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz). Gemäss kantonalem Pflegegesetz können diese KVG Pflege-Leistungen auch von einem externen Spitex-Dienst bezogen werden (Vertragsfreiheit).

Die ambulanten Pflegeleistungen basieren auf einer Bedarfsabklärung, welche das Pflegefachpersonal in Zusammenarbeit mit dem Bewohner/ der Bewohnerin und dem Hausarzt evaluiert. Dabei werden folgende Massnahmen nach Art. 7 KLV des Krankenversicherungs-Gesetzes (KVG) definiert:

- **Massnahmen der Abklärung und Beratung gemäss KLV Art. 7 Abs. 2 Bst. a**
- **Massnahmen der Untersuchung und Behandlung gemäss KLV Art. 7 Abs. 2 Bst. b.**
- **Massnahmen der Grundpflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2 Bst. c**

Der Bedarfsnachweis für die Pflegeleistungen erfolgt mit dem vom Spitex-Verband anerkannten **Bedarfsabklärungsinstrument RAI HC** und wird gemäss den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich (GDZ) für nicht beauftragte Spitex-Organisationen abgerechnet. Der Hausarzt bestätigt den Bedarfsnachweis für die ambulanten Pflegeleistungen schriftlich. Der Pflegebedarf wird regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorgaben überprüft.

Die Tarife für die Verrechnung der ambulanten Pflegeleistungen werden jährlich von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (GDZ) vorgegeben. Die Verrechnung der ambulanten Pflegeleistungen erfolgt monatlich gemäss den gesetzlichen Vorgaben nach **Zeitaufwand** gemäss den vom GDZ definierten Tarifen auf der Folgeseite.

## Tarife Pflorgetaxe ambulant 2019

Leistungsart (Art. 7a KLV)			
Massnahmen der Abklärung und Beratung	Fr.	79.80	pro Std.
Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	Fr.	65.40	pro Std.
Massnahmen der Grundpflege	Fr.	54.60	pro Std.

Die Tarife der Pflorgetaxen ambulant (Spitex-Tarife) werden jährlich von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich definiert.

Die ambulanten Pflegeleistungen werden **direkt den Krankenkassen** der Bewohner/innen in Rechnung gestellt. Gemäss kantonalem Pflegegesetz muss sich der Bewohner/in an den Kosten der ambulanten Krankenpflege beteiligen. **Die gesetzliche Kostenbeteiligung des Bewohners / der Bewohnerin an den ambulanten KVG Pflegeleistungen beträgt Fr. 8.00 pro Tag** und erfolgt zusätzlich zur individuellen Franchise und Selbstbehalt-Regelung des Bewohners / der Bewohnerin mit seiner Krankenkasse.

### Pflegematerial MiGeL

Die Verrechnung der Pflegematerialen MiGeL wird von der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich gesetzlich vorgegeben.

#### **a) Bewohner/innen mit ambulanten Pflegeleistungen gemäss Art. 7a KLV**

Das benötigte MiGeL Pflegematerial ist in den Tarifen b) mit Fr. 3.35 und c) mit Fr. 0.50 miteingerechnet.

#### **b) Bewohner/innen ohne ambulante Pflegeleistungen gemäss Art. 7a KLV**

Das benötigte MiGeL Pflegematerial wird separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Sonstiges Pflegematerial, das nicht MiGeL Pflegematerial ist, sowie Hygieneartikel werden allen Bewohner/innen unabhängig von den Pflegeleistungen nach Aufwand verrechnet.

## Zusatzleistungen

### **a) bei Vollpauschale**

Für Bewohner/innen **mit ambulanten Pflegeleistungen von > 80 Min. pro Tag** sind alle Mahlzeiten, Wohnungsreinigung und Wäscheservice **obligatorisch = Vollpauschale** (Ausnahme Ehepaare).

#### ***In der Vollpauschale sind inbegriffen***

- Alle Mahlzeiten, inkl. Tee, Kaffee, Milch (Frühstück u. Nachtessen), andere Getränke werden separat verrechnet
- Wöchentliche Wohnungsreinigung inkl. Nasszelle
- Wäscheservice (Leibwäsche, Bett- und Frottéewäsche)

Die **Vollpauschale** wird in Ergänzung zur Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe wie folgt verrechnet:

1. Vollpauschale für zusätzliche Mahlzeiten Fr. 14.35 / Tag
2. Vollpauschale für Wäscheservice Fr. 4.10 / Tag
3. Vollpauschale für wöchentliche Reinigung (je nach Wohnungsgrösse)

Wöchentliche Reinigung bei Vollpauschale	<i>Wohnungsgrösse</i>	Kosten <i>pro Tag</i>
	bis 40 m <sup>2</sup>	Fr. 4.70
	41 – 60 m <sup>2</sup>	Fr. 5.85
	ab 61 m <sup>2</sup>	Fr. 7.00

***In der Vollpauschalen nicht eingeschlossen und separat verrechnet werden:***

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen (ambulante Spitexleistungen)
- Arztkosten, Medikamente, Pflegematerial, Krankentransporte
- Telefongebühren (Anschluss und Gesprächsgebühren)

***Rückvergütung Mahlzeiten bei Vollpauschale (nur bei Abmeldung am Vortrag):***

nur bei Abwesenheit Morgen + Mittag + Abend pro Tag Fr. 25.00

**b) sonstige Zusatzleistungen Hotellerie / Gastronomie / Pflege / Administration**

Sämtliche Zusatzleistungen werden separat zur Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe direkt dem Bewohner / der Bewohnerin verrechnet:

<b>Zimmerservice</b> auf Wunsch	pro Service	Fr. 4.00
<b>Frühstück</b>	pro Mahlzeit	Fr. 7.00
<b>Mittagessen</b> (4 Gang Menü)	pro Mahlzeit	Fr. 18.00
<b>Abendessen</b> (Standardmenü)	pro Mahlzeit	Fr. 10.00
<b>Abendessen</b> (4 Gang Menü)	pro Mahlzeit	Fr. 18.00
<b>Wahlmenüs und kleine Imbisse</b>	siehe „Kleine Speisekarte“	

***Rückvergütungen Mahlzeiten bei Abwesenheit (nur bei Abmeldung am Vortrag)***

Rückvergütung für max. 100 Mahlzeiten pro Jahr

Abwesenheit Mittagessen	pro Tag	Fr. 15.00
Abwesenheit Frühstück	pro Tag	Fr. 4.00
Abwesenheit Abendessen	pro Tag	Fr. 6.00

**Dienstleistungen Hotellerie**

• Bettwäschewechsel	pro Bett	Fr. 5.00
• Bluse, Jupe, Hose usw.	pro Kleidungsstück	Fr. 3.50
• Jacken, Mäntel	pro Kleidungsstück	Fr. 12.00
• Flach-, Bett- und Frottierwäsche	pro kg	Fr. 3.00
• Duvet Reinigung	pro Stk.	Fr. 50.00
• Kopfkissen Reinigung	pro Stk.	Fr. 20.00
• Vorhänge (inkl. abnehmen/aufhängen) (ausserhalb der Grundreinigung, 2 x jährlich)	pro Stk.	Fr. 50.00
• Näh- und Flickarbeiten, exkl. Material	pro Std.	Fr. 35.00
• Nämelen (Beschriftung/Befestigung)	pro Stk.	Fr. 1.00
• Betten als Komfortleistung	pro Bett / Tag	Fr. 5.00

<b>Wöchentliche Wohnungs-Reinigung</b>	Wohnungsgrösse	pro Tag
	bis 40 m <sup>2</sup>	Fr. 4.70
	41 – 60 m <sup>2</sup>	Fr. 5.85
	ab 61 m <sup>2</sup>	Fr. 7.00
<b>Tägliche Zusatz-Reinigung</b> (z.B. Nasszelle)	pro Tag	Fr. 3.40
<b>Reinigungs-Arbeiten nach Aufwand</b>	pro Std.	Fr. 35.00
<b>Teppichreinigung</b> (sprühextrahieren)	pro Std.	Fr. 35.00
<b>Schlussreinigung</b>	bis 50 m <sup>2</sup>	Fr. 600.00
	51 m <sup>2</sup> bis 63 m <sup>2</sup>	Fr. 700.00
	ab 64 m <sup>2</sup>	Fr. 800.00
<b>sonstige Dienstleistungen Hotellerie</b>		
Aufwand/Unterstützung Hausdienst	pro Std.	Fr. 35.00
<b>Dienstleistungen Hauswart</b>		
Aufwand/Unterstützung TD ohne Material	pro Std.	Fr. 40.00
Zügeln von Mobiliar	pro Std.	Fr. 40.00
Schlussräumung eines Zimmers (ohne Entsorgungsgebühr)	pro Std.	Fr. 40.00
<b>Dienstleistungen Administration</b>		
Allgemeine administrative Arbeiten	pro Std.	Fr. 65.00
Kopien A4	pro Kopie	Fr. 0.20
Eintritts-Pauschale		Fr. 300.00
<b>Dienstleistungen Pflege</b>		
Begleitung/Unterstützung extern	pro Std.	Fr. 42.50
Todesfallpauschale Pflege	pauschal	Fr. 180.00
<b>Schlüsseleratz</b> (bei Verlust Wohnungsschlüssel)	Stk.	Fr. 80.00
<b>Coiffeur / medizinische Fusspflege</b>	gemäss Aufwand / separater Preisliste	
<b>Zahnarzt</b> (externe Dienstleister)		
<b>Fahrdienst SSH</b>		
in Horgen	pro Std.	Fr. 35.00
ausserhalb Horgen, zusätzlich	pro km	Fr. 0.70
<b>Telefon</b>		
Grundgebühr für Amtsleitung	pro Tag	Fr. 0.80
Effektive Gesprächskosten	gemäss Zähler	

## **Rechnungstellung / Zahlungsmodalitäten**

Sämtliche Steuern und Zusatzleistungen werden in der ersten Woche des Monats rückwirkend in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt mittels Lastschriftverfahren (LSV). Ab der 2. Mahnung wird dem Bewohner / der Bewohnerin eine Mahngebühr von Fr. 25.00 und ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

## **Haftpflicht-Versicherung**

Für Schäden, welche der Bewohner/ die Bewohnerin an Gegenständen, welche Eigentum der Stapfer Stiftung sind, verursacht, haftet der Bewohner/in. Aus diesem Grund empfehlen wir unseren Bewohner/-innen eine Haftpflicht-Versicherung abzuschliessen.

## **Hausrat-Versicherung**

Persönliches Mobiliar / Schmuck / private Gegenstände sind nicht in den Versicherungen der Stapfer Stiftung mitversichert. Je nach Wert des persönlichen Mobiliars, der persönlichen Gegenstände ist eine private Hausrat-Versicherung für die Bewohner/innen eventuell sinnvoll.

## **Hilflosen-Entschädigung**

Bewohner/innen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung bei der AHV Stelle der Gemeinde beantragen, wenn

- sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert hat
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Der Anspruch auf Hilflosen-Entschädigung ist nicht abhängig vom Vermögen. Die Höhe der Hilflosen-Entschädigung ist abhängig vom Grad der Hilflosigkeit (leicht, mittel, schwer).

## **Ergänzungsleistungen**

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf **Ergänzungsleistungen** in Ergänzung zur AHV- oder IV-Rente. Der Anspruch und die Höhe der Ergänzungsleistungen sind abhängig vom Vermögen. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen können Antragsformulare bei der AHV-Stelle der Gemeinde bezogen werden.